









5. Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Das Rückwärtsfahren oder Rangieren von sichtfeldbegrenzten Fahrzeugen (z.B. LKW) darf nur mit Einweiser erfolgen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen. Einweiser müssen gut sichtbar sein (z.B. Warnweste). Einweiser ist, wer einem Fahrzeugführer bei Sichteinschränkung Zeichen gibt, damit Personen durch Fahrbewegungen nicht gefährdet werden. Er muss ausreichend Kenntnis haben, um die Verkehrsvorgänge beurteilen zu können. Zur Verständigung zwischen Fahrer und Einweiser sind Signale zu vereinbaren. Die Signale dürfen nur vom Fahrer und Einweiser gegeben werden.
6. Abfälle müssen nach der geltenden Straßenverkehrsordnung abgedeckt angeliefert werden. Der Fahrer des Transportfahrzeuges muss sicherstellen, dass das Fahrzeug im abgenutzten bzw. abgeplanten Zustand das Gelände des jeweiligen Standortes verlässt. Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung sind zu beachten.
7. Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport, beim Kippen/Entleeren und beim Ablagern keine Staubbelastungen auftreten können. Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur im abgekühlten Zustand bis max. 14 Uhr angenommen. Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z.B. Brandkalk) dürfen nur in ausreagierten Zustand angeliefert werden. Asbestabfälle und Mineralwollabfälle dürfen nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminbestätigung angeliefert werden. Die jeweiligen Annahmezeiten sind hierbei zu beachten.
8. Um Behinderungen an der Annahmestelle zu vermeiden, hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend eigenes Personal vorhanden ist, um nicht kippbare Fahrzeugladeflächen zu entladen.
9. Verschmutzungen, die bei der Entladung, oder bei Befüllung entsprechender Container entstehen sowie erhebliche Verschmutzungen der Zufahrten auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Standortes, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
10. Sämtliche Anlagen des jeweiligen Standortes sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Auf den Deponien sind nur deponietaugliche Fahrzeuge (Vierachser oder Allrad) zugelassen.
11. Die gesonderten Annahmebedingungen der Anlagen des jeweiligen Standortes sind zu beachten. Diese können den Homepages ([www.ecowest.de](http://www.ecowest.de); [www.awg-waf.de](http://www.awg-waf.de); [www.geg-gt.de](http://www.geg-gt.de)) des Unternehmensverbundes entnommen werden. Es gelten die Abfallsatzungen der jeweiligen Kreise.

## **§ 6**

### **Entgelte**

1. Für die Annahme von Abfallstoffen wird ein Entgelt erhoben. Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist das ermittelte Gewicht der Abfälle. Ausgenommen hiervon sind die Anlieferungen von Kleinmengen, die nicht durch unsere Waagen erfasst werden können. Hier wird ein volumenabhängiger Pauschalpreis veranschlagt.
2. Das von Privatanlieferern zu entrichtende Entgelt ist grundsätzlich sofort zu entrichten.
3. Die jeweils gültigen Preislisten finden Anwendung. Die entsprechenden Preislisten hängen in den Eingangsbereichen des jeweiligen Standorts aus und können zusätzlich auf den Homepages ([www.ecowest.de](http://www.ecowest.de); [www.awg-waf.de](http://www.awg-waf.de); [www.geg-gt.de](http://www.geg-gt.de)) des Unternehmensverbundes eingesehen werden. Bei Störungen der Waage muss ein gültiger Fremdverwiegungsnachweis erbracht werden.

## **§ 7**

### **Nachweise und Kontrollen**

1. Abfälle werden nur angenommen, wenn die Anlieferungsanzeige oder Lieferpapiere vollständig und leserlich ausgefüllt sind und insbesondere Herkunft, Art und der Erzeuger ersichtlich sind. Kleinanlieferer sind hiervon ausgenommen.
2. Darüber hinaus müssen die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen bzw. nach landesgesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung notwendigen Nachweise vor Erstanlieferung erbracht werden.
3. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle, Verpackungsvorschriften, Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine sowie Anlieferungsanzeigen der Abfallerzeuger. Bei unzureichender Verpackung von Abfällen, die eine Umverpackung erfordern, kann durch das Betriebspersonal eine Nachverpackung oder Wässerung dieser Abfälle verlangt werden. Es bleibt vorbehalten, zur Entsorgung in den Anlage nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt in Einzelfällen die Möglichkeit, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen, sofern eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.
4. Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die für die Ablagerung zulässigen Höchstwerte überschritten oder in den Abfällen nicht zugelassen ist, werden die

5. Abfälle vom jeweiligen Anlieferer bzw. auf dessen Kosten wieder aufgeladen und abtransportiert.
6. Stellt sich erst bei oder nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zugelassen ist, werden die Abfälle vom jeweiligen Anlieferer bzw. auf dessen Kosten wieder aufgeladen und abtransportiert.
7. Die Kosten für etwaige Maßnahmen, insbesondere für Schutzmaßnahmen, Untersuchungen, Zusatzbehandlungen etc., nach den Absätzen 3-5 trägt der Anlieferer und werden diesem in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Zurückweisung / Sicherstellung**

1. Stellt sich bei oder nach der Entsorgung/Behandlung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage beseitigen zu lassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Sofern eine Beseitigung oder eine Sortierung der betroffenen Abfälle vorzunehmen ist, gehen die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls zu Lasten des Anlieferers.
2. Sofern bei der Anlieferung nicht zweifelsfrei über eine Annahme oder Zurückweisung der Abfälle entschieden werden kann, verbleibt der Abfall im hierfür zugelassenen Sicherstellungsbereich bis der endgültige Entsorgungsweg geklärt ist. Entstehende Kosten trägt der Anlieferer.
3. Das Personal ist jederzeit berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang**

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der Standorte verbracht worden sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald diese an der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung des jeweiligen Kreises ausgeschlossen sind.

3. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen auf dem Gelände, insbesondere aus dem Abfall ist verboten. Jede Zuwiderhandlung wird arbeitsrechtlich und/oder strafrechtlich verfolgt.
4. Die Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

## **§ 10**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

## **§ 11**

### **Haftung**

1. Das Betreten und Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechten Verhalten ergeben.
2. Der Anlagenbetreiber haftet für Schäden, die seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich und grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, bei denen der Anlagenbetreiber für die Schäden und Pflichtverletzungen, die seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, vollumfänglich haftet.
3. Für Reifenschäden übernimmt der Anlagenbetreiber keine Haftung.
4. Für den verkehrssicheren Zustand, insbesondere für das zulässige Gesamtgewicht und die Sicherung der Ladung, trägt der Anlieferer/Abholer die alleinige Verantwortung. Sollte unser Personal diesbezüglich Mängel feststellen, insbesondere bei einer von uns erfolgten Verladung, so behalten wir uns vor, bei Nichteinhaltung der Vorschriften die Polizei zu verständigen.



## **§ 12**

### **Zuwiderhandlung**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung können wir Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere die Anlieferer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kosten, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Widerrechtliches Betreten der Standorte wird vom Hausrechtsinhaber zur Anzeige gebracht.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt am 11.11.2022 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden damit gegenstandslos.